

24. August 1981

**Recht  
und Währung**

**Betreff: Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465), geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 133) — Westvermögen-Abwicklungsgesetz (WAbwG) —**

**Bekanntmachung über die Erfüllung von Ansprüchen  
Vom 24. Juli 1981**

(Bundesanzeiger Nr. 141 vom 4. August 1981)

**I.**

Nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465) mache ich bekannt, daß die in den Abwicklungsverfahren über die Westvermögen der nachstehend genannten Kreditinstitute angemeldeten Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes befriedigt worden sind:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name des Kreditinstitutes</b>	<b>früherer Sitz</b>
1.	Bank für Landwirtschaft und Industrie eG	Neuhausen/Erzgeb.
2.	Spar- und Darlehnskassenverein für Schönberg und Umgebung eG	Schönberg (Meckl.)
3.	Ländliche Spar- und Darlehnskasse Ziesar eG	Ziesar (Bez. Magdeburg)

Die Gläubiger des unter Nummer 1 genannten Kreditinstituts sind durch den im Bundesanzeiger Nr. 225 vom 1. Dezember 1978 veröffentlichten Gläubigeraufruf, die Gläubiger der unter den Nummern 2 und 3 genannten Kreditinstitute durch den im Bundesanzeiger Nr. 75 vom 20. April 1978 veröffentlichten Gläubigeraufruf zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert worden.

**II.**

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an können Ansprüche gegen die oben genannten Kreditinstitute, die bisher noch nicht bei dem Treuhänder angemeldet oder wegen nicht fristgerechter Anmeldung von der Abwicklung ausgeschlossen worden sind, bei dem Treuhänder, dem

Fernsprecher (06 11)  
158-3079 oder 158-1

Vorgang  
Mitt. 1013/78  
1030/78

Deutschen Raiffeisenverband e. V.,  
Postfach 19 01 41,  
5300 Bonn 1,

geltend gemacht werden. Dieser hat die Ansprüche in Anwendung der §§ 2 bis 7 des oben genannten Gesetzes aus den verbliebenen Vermögen zu befriedigen.

Hierbei handelt es sich um Ansprüche von Personen, die oder deren Rechtsvorgänger bei Schließung der Kreditinstitute im Jahre 1945 Ansprüche gegen die Kreditinstitute aus Guthaben oder sonstigen Forderungen hatten, hierauf bisher noch keine Entschädigung erhalten haben und — bei Ansprüchen gegen das unter Abschnitt I Nr. 1 genannte Kreditinstitut — spätestens am 20. November 1978 und — bei Ansprüchen gegen die unter Abschnitt I Nr. 2 und 3 genannten Kreditinstitute — spätestens am 9. April 1978 ihren Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) hatten oder einem ausländischen Staat angehörten, für den das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 in Kraft getreten ist.

Soweit die Vermögen nicht ausreichen, können die Ansprüche nur anteilig erfüllt werden.

Die Ansprüche aus Guthaben werden ab 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1978 verzinst. Die Ansprüche verjähren zwei Jahre nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Berlin, den 24. Juli 1981  
V 4 — Z 23 — 21 101 222

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Im Auftrag

T h o m a s